

## **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters**

### **Feststellung über das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Kreistages des Lahn-Dill-Kreises**

Gemäß §§ 33 und 34 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218), habe ich festgestellt, dass **Herr Manfred Rompf, Walkmühlenstraße 14, 35745 Herborn** mit Wirkung vom 15. August.2007 aus dem Kreistag des Lahn-Dill-Kreises ausgeschieden ist.

Als nächster noch nicht berücksichtigter Bewerber aus dem Kreiswahlvorschlag der Partei **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** ist **Herr Knut Letzel, Hauptstraße 3, 35683 Dillenburg** in den Kreistag des Lahn-Dill-Kreises nachgerückt.

Gegen die Feststellung über das Nachrücken von Herrn Letzel in den Kreistag kann jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 100 Wahlberechtigte unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter, Eduard-Kaiser-Str. 38, 35576 Wetzlar, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wetzlar, 31. August 2007

Der Kreiswahlleiter  
Strack-Schmalor  
Verwaltungsdirektor